Merkblatt zum Förderprogramm "Osnabrück saniert"

Zuschüsse können im Rahmen der Förderrichtlinie „Osnabrück saniert“ für Bestandsgebäude im Stadtgebiet Osnabrücks beantragt werden. Als Bestandsgebäude wird hierbei ein Gebäude angesehen, welches vor Antragstellung fertiggestellt und bezogen ist.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für die Förderpunkte A-D sind Eigentümerinnen, Eigentümer oder sonstige dingliche Verfügungsberechtigte von

- Wohngebäuden ab 3 Wohneinheiten,
- Wohngebäuden ab 2 Wohneinheiten, die außerhalb dieser Wohneinheiten zusätzlich gewerblich genutzt werden (Mischnutzung),
- Gebäuden im Eigentum von Vereinen mit Gemeinnützigkeitsstatus.

Antragsberechtigt für den Förderpunkt D (Photovoltaikanlagen) sind zusätzlich auch Eigentümerinnen, Eigentümer oder sonstige dingliche Verfügungsberechtigte von Ein- und Zweifamilienhäusern.

Das Antragsverfahren läuft wie folgt ab:

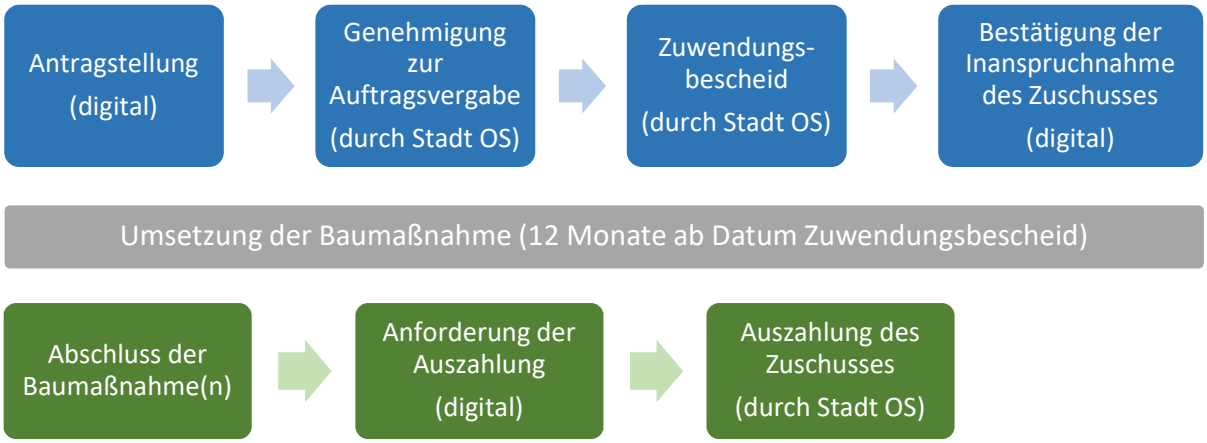

Neben der Förderrichtlinie „Osnabrück saniert“ ist die Verfahrensrichtlinie der Stadt Osnabrück zu beachten. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die nicht aufgrund einer Rechtsvorschrift umgesetzt werden müssen.

Online-Antragstellung über das Service-Portal

Um einen Antrag zu stellen, ist zunächst die Einrichtung eines Benutzerkontos im ServicePortal erforderlich (https://service.osnabrueck.de). Eine Antragstellung ist nur dann möglich, wenn noch keine Auftragsvergabe für die entsprechende Maßnahme erfolgt ist.

Nach der Einrichtung eines Benutzerkontos bzw. der Anmeldung im ServicePortal, gibt es unter der Dienstleistung „Förderprogramm Osnabrück saniert“ zwei digitale Antragsformulare:

1) Formular zur Beantragung eines Zuschusses für die Förderschwerpunkte A, B und C (Heizungsanlagen, Dämmung von Außenwänden und Dämmung der Kellerdecke oder des Daches)
2) Formular zur Beantragung eines Zuschusses für den Förderschwerpunkt D: PV-Anlagen und PV-Anlagen bei gleichzeitiger Beauftragung einer Wärmepumpe

Eine Antragstellung ist nur möglich, wenn alle erforderlichen Dokumente digital vorliegen. Vor Ausfüllen eines Antragsformulars ist zu prüfen, ob folgende Unterlagen vorhanden sind:

1) Bei Beantragung eines Zuschusses für die Förderschwerpunkte A, B und C:
   - Kostenvoranschlag für die zur Förderung beantragte(n) Maßnahme(n)
   - Bei Antragstellung für eine Heizungsanlage: zusätzlich Bewilligungsbescheid des BAFA (oder vorläufig der entsprechende BAFA Antrag)
   - Bei Antragstellung für Dämmmaßnahme(n): Nachweis über Bauteilfläche, wenn nicht im Angebot enthalten, dann Aufmaß, Bauzeichnung oder anderer geeigneter Nachweis der Bauteilfläche (wenigstens 30 m² zusammenhängende Fläche)
   - Vollmacht bei Antragstellung durch Dritte (Formular siehe Downloadbereich im ServicePortal unter Dienstleistung Osnabrück saniert)

2) Bei Beantragung eines Zuschusses für den Förderschwerpunkt D:
   - Kostenvoranschlag für die Photovoltaik-Anlage; bei gleichzeitiger Beauftragung einer Wärmepumpe, zusätzlich Angebot für die Wärmepumpe
   - aktuellste Abrechnung des jährlichen Stromverbrauchs aus der der Verbrauch der Wohneinheit hervorgeht, an deren Stromzähler die PV-Anlage angeschlossen wird
   - bei Erweiterung einer PV-Anlage: Auszug aus dem Marktstammdatenregister
   - Vollmacht bei Antragstellung durch Dritte (Formular siehe Downloadbereich im ServicePortal unter Dienstleistung Osnabrück saniert)

Die Kommunikation findet über das ServicePortal statt. Nachrichten mit dem Absender noreply@osnabrueck.de informieren darüber, wenn eine neue Nachricht für die antragstellende Person im ServicePortal vorliegt. Sollten keine Nachrichten von diesem Absender eingehen, empfiehlt es sich, direkt im persönlichen Postfach im ServicePortal nachzusehen, oder aber zu prüfen, ob eine Benachrichtigung versehentlich in den SPAM Ordner umgeleitet wurde.

Nach Eingang des Antrages erhält die antragstellende Person nach wenigen Tagen eine persönliche Eingangsbestätigung. Vor Auftragsvergabe ist durch die antragstellende Person sicherzustellen, dass eine Genehmigung der Stadt vorliegt. Die Prüfung des Antrages kann einige Wochen dauern.

Wird über den Antrag positiv beschieden, ist der Erhalt des Bescheids und die Kenntnisnahme der darin enthaltenen Bedingungen durch die antragstellende Person zu bestätigen. Ein entsprechendes digitales Formular wird zur Verfügung gestellt. Erst nach Einsendung des Formulars ist der Zuschuss reserviert.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss und Abrechnung der Maßnahme, für die ein Zuschuss genehmigt wurde. Die Fristen zur Einreichung sind zu beachten und gehen aus dem Zuwendungsbescheid hervor.

Online-Auszahlungsanforderung über das ServicePortal

Nach Abschluss und vollständiger Abrechnung der Sanierungsmaßnahme kann die Auszahlung des Zuschusses durch die antragstellende Person angefordert werden. Über das persönliche Postfach im ServicePortal (oder per E- Mail an Sanierungszuschuss@osnabrueck.de) sind folgende Unterlagen digital einzureichen:

- Auszahlungsanforderung (ein entsprechendes digitales Formular wird im ServicePortal zur Verfügung gestellt)
- 1 bis maximal 2 Fotos der geförderten Maßnahme
- Alle (Abschluss-)Rechnungen, über die die förderfähigen Kosten der einzelnen Maßnahme nachgewiesen werden können (sind nicht alle Positionen innerhalb eines Beleges einer Maßnahme zuzuordnen, müssen die zutreffenden Positionen kenntlich gemacht werden)
- Bei mehr als 5 Rechnungsbelegen zusätzlich eine Auflistung der Belege mit den dazugehörigen Kosten

Die Frist zur Einreichung dieser zahlungsrelevanten Unterlagen im Zuwendungsbescheid ist zu beachten.

Hinweise zur Zuschusshöhe

Maximale Zuschusshöhe

Unabhängig vom Förderzeitraum liegt der maximale Zuschussbetrag bezogen auf ein Sanierungsobjekt für die Förderschwerpunkte A bis C (Heizungserneuerung und Dämmmaßnahmen) insgesamt bei maximal 100.000 Euro. Zusätzlich können im Förderschwerpunkt D (PV-Anlage) maximal 50.000 Euro Zuschuss bewilligt werden.

Förderquoten und -beträge der Förderschwerpunkte:

Förderschwerpunkt	**Förderquote nach Investitionskosten**	**Höchstbetrag nach Größe (Fläche, Wohneinheit oder Leistung PV-Anlage)**
Heizungsanlage (Solarthermieanlagen, effiziente Wärmepumpenanlagen, erneuerbare Energien Hybridheizung ohne Biomasse)	10% der (Brutto-) Investitionskosten	max. 6.000 Euro pro Wohneinheit
Heizungsanlage (Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbare Energien)	15% der (Brutto-) Investitionskosten	max. 6.000 Euro pro Wohneinheit
Dämmung von Außenwänden (evtl. mit Fenstererneuerung)	30% der (Brutto-) Investitionskosten	max. 100 Euro pro Quadratmeter der Bauteilfläche
Dämmung der Kellerdecke	30% der (Brutto-) Investitionskosten	max. 25 Euro pro Quadratmeter der Bauteilfläche
Dämmung des Daches	30% der (Brutto-) Investitionskosten	max. 35 Euro pro Quadratmeter der Bauteilfläche
PV-Anlage	bis zu 30% der (Netto-) Investitionskosten	*Berechnung siehe unten*
PV-Anlage mit gleichzeitiger Beauftragung einer Wärmepumpe	bis zu 30% der (Netto-) Investitionskosten	*Berechnung siehe unten*

Hinweise zur Ermittlung der Zuschusshöhe bei Dämmmaßnahmen inklusive der Erneuerung von Fenstern (Förderschwerpunkt B)

Bei der Berechnung der Zuschusshöhe für Dämmmaßnahmen an der Gebäudehülle kann die Erneuerung der Fenster berücksichtigt werden, wenn diese in der sanierten Bauteilfläche liegen. Es sind bei Antragstellung dann sowohl die Fläche der Fenster in die Bauteilfläche, als auch die Kosten der Fenster in die Investitionskosten einzurechnen. Zudem ist dem Antrag neben dem Angebot über die Dämmung ein Angebot über die Fenstererneuerung beizufügen. Die Regelungen zur Auftragsvergabe haben auch für die Erneuerung der Fenster Gültigkeit. Deckelbeträge sind weiterhin zu berücksichtigen.

Hinweise zur Ermittlung der Zuschusshöhe bei Photovoltaikanlagen (Förderschwerpunkt D)

Photovoltaikanlagen werden ab einer bestimmten Leistung im Verhältnis zum Stromverbrauch gefördert. Wird eine Leistung erreicht, die größer ist als 2,5 kWp pro 1.000 kWh Stromverbrauch, so wird die installierte Leistung darüber hinaus bezuschusst. Es wird nicht die gesamte Anlage, sondern nur der unwirtschaftliche Anteil gefördert. Pro kWp zusätzlicher Leistung können 400 Euro Zuschuss bewilligt werden. Bei gleichzeitiger Installation einer Wärmepumpe liegt der

Zuschuss bei 500 Euro pro kWp zusätzlicher Leistung. Gleichzeitig bedeutet hierbei, dass die Auftragserteilungen für PV-Anlage und Wärmepumpe maximal 90 Tage auseinanderliegen dürfen.

Als Berechnungsgrundlage ist der Stromverbrauch derjenigen Wohneinheit heranzuziehen, an deren Zähler die Photovoltaikanlage angeschlossen wird. Bei Mehrfamilienhäusern wird der Stromverbrauch der Wohneinheit zugrunde gelegt, die von der Eigentümerin oder dem Eigentümer bewohnt wird. Bei vollständig vermieteten Mehrfamilienhäusern wird pauschal eine Leistung über 3 kWp gefördert. Wurde im aktuellsten Abrechnungszeitraum eine Wärmepumpe betrieben oder regelmäßig ein Elektroauto geladen, so kann der hierfür genutzte Stromverbrauch in Abzug gebracht werden. Entsprechende Nachweise (z.B. gesonderte Stromrechnung, oder Stromrechnung aus dem Zeitraum vor Anschaffung) sind einzureichen.

Beispiele für die Berechnung der Zuschusshöhe für eine Photovoltaikanlage:

Eine Wohneinheit / ein Gebäude weist einen Jahresstromverbrauch von 3.200 kWh auf. Der Antrag ist für eine geplante 9,2 kWp-Anlage gestellt worden.

Hier die Berechnung der Förderhöhe mit dem oben erläuterten Faktor:
3.200 kWh*2,5 kWp/1.000 kWh = 8 kWp

Eine Förderung ist in diesem Beispiel ab 8 kWp möglich. Der Zuschuss ergibt sich aus der Differenz zwischen der geplanten Anlagenleistung und der ermittelten optimalen Leistung von 8 kWp. Es werden folglich 1,2 kWp gefördert.

9,2 kWp – 8 kWp = 1,2 kWp

1,2 kWp * 400 Euro = 480 Euro

Der mögliche Zuschuss liegt bei 480 Euro. Wird gleichzeitig eine Wärmepumpe installiert, liegt der mögliche Zuschuss bei 600 Euro.

Für ein vollständig vermietetes Mehrfamilienhaus ist eine Anlage mit 10 kWp geplant. Die Berechnung erfolgt wie folgt:
10 kWp-3 kWp (pauschaler Wert) = 7 kWp

7 kWp * 400 Euro = 2.800 Euro

Der mögliche Zuschuss liegt bei 2.800 Euro. Wird gleichzeitig eine Wärmepumpe installiert, liegt der mögliche Zuschuss bei 3.500 Euro.

Kontakt

Fragen zum Förderprogramm „Osnabrück saniert“ werden dienstags und donnerstags zwischen 14 und 16 Uhr unter der Service-Rufnummer 0541-323 3245 beantwortet. Abweichende Sprechzeiten sind ggf. im ServicePortal hinterlegt.